

Finanzordnung des Breiten Sport Verein Passau 2022 e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung des Vereins.
- (2) Sie wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Grundlage sind die Satzung des Vereins sowie die gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Haushaltsplanung

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Kalenderjahr eine Übersicht der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan).
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Vereinsausschuss beschlossen.
- (3) Der Haushaltsplan dient als Planungs- und Orientierungsgrundlage für die Finanzwirtschaft des Vereins.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vollständig und nachvollziehbar zu erfassen.
- (2) Ausgaben sollen sich grundsätzlich im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans bewegen. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (3) Jede Ausgabe ist durch einen ordnungsgemäßen Beleg nachzuweisen.

§ 4 Verfügung über Vereinsmittel

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung über die Mittel des Vereins zu verfügen.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan dient dabei als Planungs- und Orientierungsgrundlage.
- (3) Bei außergewöhnlichen oder wirtschaftlich bedeutsamen Maßnahmen ist der Vereinsausschuss einzubeziehen.

§ 5 Bankkonten und Zahlungsverkehr

- (1) Bankkonten werden ausschließlich auf den Namen des Vereins geführt.
- (2) Über die Bankkonten des Vereins sind im Innenverhältnis der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils einzelverfügungsberechtigt. Die Regelung betrifft ausschließlich die bankseitige Kontovollmacht und lässt die Vertretungsregelung des Vereins nach § 26 BGB gemäß der Satzung unberührt.
- (3) Der Zahlungsverkehr erfolgt nach den Erfordernissen des Vereinsbetriebs.
- (4) Bargeldgeschäfte sind zulässig. Bargeldbestände sind ordnungsgemäß zu verwalten und nachvollziehbar abzurechnen.

§ 6 Kassenführung und Buchhaltung

- (1) Die Buchführung erfolgt ordnungsgemäß und transparent.
- (2) Alle Belege sind geordnet aufzubewahren.

(3) Belege und sonstige steuerlich relevante Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) erfolgt ausschließlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 7 Abteilungskassen

(1) Der Verein kann Abteilungen einrichten.

(2) Eigene Abteilungskassen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

(3) Bestehende Abteilungskassen unterliegen der Kassenprüfung gemäß § 12 der Satzung.

§ 8 Aufwandsersatz und Vergütungen

(1) Notwendige und angemessene Auslagen im Interesse des Vereins werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Die Erstattung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Fahrtkosten können für offizielle Spieltage, Turniere, Vereinsausflüge oder sonstige vom Verein veranlasste Veranstaltungen erstattet werden.

Die Entscheidung über die Erstattung trifft grundsätzlich der Vorstand.

Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist der 1. Vorsitzende berechtigt, im Einzelfall Fahrtkosten zu genehmigen, insbesondere wenn dies für den sportlichen Erfolg einer Mannschaft oder die Durchführung einer Vereinsmaßnahme erforderlich ist. Der Vorstand ist hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

Die Genehmigung kann vor oder nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 0,20 € pro gefahrenem Kilometer; maßgeblich ist die kürzeste verkehrsübliche Strecke. Der Vorstand kann zur Vereinfachung pauschale Erstattungsbeträge festlegen, die sich an der Kilometerpauschale orientieren. Es ist grundsätzlich die wirtschaftlich sinnvolle und möglichst geringe Anzahl an Fahrzeugen zu verwenden. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines prüffähigen Antrags. Fahrtkosten sind innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung geltend zu machen. Der Vorstand kann für bestimmte Maßnahmen oder Veranstaltungen (z. B. Spieltage) generelle Regelungen zur Erstattung von Fahrtkosten beschließen. In diesen Fällen erfolgt die Entscheidung im Einzelfall durch den 1. Vorsitzenden auf Grundlage dieser Regelung, soweit er nicht selbst betroffen ist; bei eigener Betroffenheit entscheidet ein anderes Mitglied des Vorstands, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des gesamten Vorstands bedarf.

(3) Trainer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung in folgender Höhe:

- ohne gültige Trainerlizenz: 6 € pro Trainingsstunde
- mit gültiger Trainerlizenz: 15 € pro Trainingsstunde

Die Auszahlung erfolgt unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Übungsleiterpauschale.

(4) Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschale. Die Gewährung setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

(5) Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften. Ein Anspruch auf zukünftige Gewährung besteht nicht.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt gemäß § 12 der Satzung.

(2) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.